

TOP	Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung)
------------	--

Verfasser: Bearbeiter: Georg Wagner Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 05.02.2020	Aktenzeichen: 1.2 - 653-33 G 681
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	10.03.2020	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Ausschließungsgründe liegen beim vorzunehmenden Satzungsbeschluss bei keinem Ratsmitglied vor.

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Entwurf beigefügte **Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) für die Ortsgemeinde Welschenbach.**

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Welschenbach zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 17.07.2003 zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Satzung ist Bestandteil der Original-Sitzungs-Niederschrift und dieser beigefügt.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

In der Ortsgemeinde Welschenbach wird die Erhebung von Ausbaubeiträgen für erfolgte Investitionen an gemeindlichen Verkehrsanlagen in der Form der sog. *Einzelabrechnung* erhoben.

Die Gemeinde darf grundsätzlich nicht auf die Erhebung von Straßenbeiträgen verzichten. Sie ist hierzu regelmäßig verpflichtet. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 94 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Um dieser Erhebungspflicht nachzukommen, ist die Vorhaltung einer ordnungsgemäßen Ausbaubeitragssatzung erforderlich. Nur mit einer rechtskonformen Satzung ist es möglich, bei anstehenden Ausbaumaßnahmen rechtssicher der Beitragserhebungspflicht nachzukommen.

Die derzeit gültige Satzung der Gemeinde für die Erhebungen von Ausbaubeiträgen datiert vom 17.07.2003.

Seit diesem Zeitpunkt sind insbesondere durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts in Rheinland-Pfalz Entscheidungen und Urteile ergangen, die eine generelle Überarbeitung und Angleichung der derzeitigen Ausbaubeitragssatzung erforderlich macht.

Auch der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz passt seine bestehende Muster-Ausbaubeitragssatzung der aktuellen Rechtsprechung fortlaufend an.

Dem Ortsgemeinderat wird ein vorbereitetes Exemplar einer neuen **Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung)** zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es ist dieser Beschlussvorlage angehängt. Dieses Satzungssexemplar entspricht weitgehend den Festsetzungen aus der derzeit gültigen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes.

Die neue Satzung ist vom Ortsgemeinderat entsprechend den Vorschriften des § 24 GemO in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Sie soll rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung ☐ Ergebnishaushalt 2020 ☐ Finanzhaushalt 2020		☒ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung, OG Welschenbach